

Anlage 1

Gemäß § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (SpKG-LSA) beschließt der Stadtrat über die Entlastung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Dessau.

Für das Geschäftsjahr 2011 liegt der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) versehene Jahresabschluss der Stadtsparkasse Dessau vor.

Er wurde dem Ministerium für Finanzen und dem Verwaltungsrat der Stadtsparkasse vorgelegt.

Das Ministerium für Finanzen erhebt keine Bedenken, dem Vorstand der Stadtsparkasse Dessau für den Jahresabschluss 2011 die Entlastung zu erteilen (Stellungnahme vom 29.05.2012).

Der Verwaltungsrat stellte in seiner Sitzung am 29.05.2012 den Jahresabschluss 2011 und die Verwendung des Bilanzgewinnes fest und erteilte dem Vorstand die Entlastung.

Im Hinblick auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und die positive Stellungnahme des Finanzministeriums soll der Stadtrat dem Verwaltungsrat der Stadtsparkasse die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 erteilen.

Anlagen :

- | | |
|----------|---|
| Anlage 2 | Jahresabschluss 2011 mit Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des OSV |
| Anlage 3 | Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen |